



**SATZUNG**  
**der Stadt Elmshorn**  
**zum Schutz des Baumbestandes**

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar - nicht veröffentlicht - dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 08.07.1998 und den Änderungssatzungen vom 26.02.1999, 29.10.2009, 29.06.2011 und 13.04.2018. Die Originalfassungen sind beim Amt für Stadtentwicklung der Stadt Elmshorn einzusehen.)

Aufgrund des § 18 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.05.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 02.07.1998, 18.02.1999, 08.10.2009, 23.06.2011 und 22.03.2018 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**§ 1**  
**Schutzzweck**

Zur Erhaltung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere den öffentlichen Raum betreffend, und zur Sicherstellung eines ausgewogenen Klimas wird in der Stadt Elmshorn der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

**§ 2**  
**Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die durch folgende Straßen bzw. Straßenteilstücke erschlossen werden:

Achtern Ollerloh  
Achterskamp  
Adenauerdamm 1, 2, 60, 77, 87-99  
Adolfstraße  
Adolph-Kolping-Straße  
Agnes-Karll-Allee  
Ahornweg  
Albert-Hirsch-Straße  
Albert-Johannsen-Straße Albert-Schweitzer-Straße  
Alma-Mahler-Weg  
Alter Markt  
Alter Steig  
Am Bleichgraben 2 - 12  
Am Butterberg  
Am Deich 1 - 29, 2 - 6  
Am Dornbusch  
Am Düwelsknick  
Am Eiskeller  
Am Erlengrund 1-37, 2-32  
Am Fischteich  
Am Fliederbusch  
Am Friedhof 3 - 5, 10 - 31  
Am Fuchsberg 1 - 7  
Am Moorgraben  
Am Probstfeld



Am Raaer Moor  
Am Wischhof  
Amandastraße  
Amselstraße  
An der Bahn  
An der Kämpe  
An der Oberau  
An der Ost-West-Brücke  
Anne-Frank-Straße  
Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße  
Ansgarstraße  
Apenrader Straße  
August-Bebel-Platz

Bachstraße  
Bauerweg  
Beethovenstraße  
Bei der Alten Mühle  
Bei der Alten Post  
Berliner Straße  
Bertha-von-Suttner-Straße  
Bertolt-Brecht-Ring  
Beselerstraße  
Besenbeker Straße  
Besenheide  
Bettina-von-Arnim-Straße  
Bi de Möhl  
Bi de Schünkoppel  
Biernatzkistraße  
Binsenweg  
Birkenweg  
Bismarckstraße  
Blücherstraße  
Bockelpromenade 20 - 60  
Bookhorstweg 1 - 25, 2 - 52  
Bornhöftstraße Brahmsstraße  
Breslauer Straße  
Buchenweg  
Bullendorfer Weg (südliche Straßenseite)  
Burdiekstraße  
Bussardweg

Carl-Zeiss-Straße  
Carlo-Schmid-Weg  
Catharinenstraße  
Chemnitzstraße  
Christa-Wehling-Weg  
Christian-Junge-Straße 1  
Clara-Schumann-Weg  
Claus-Hinrich-Dieck-Straße

Dachsweg  
Daimlerstraße  
Damm  
Danziger Straße  
Deepentwiete  
Dehlerweg  
Deichstraße  
Dethlefsenstraße



Diamantstraße  
Diertgahren  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße  
Dohrmannweg  
Dorothea-Erxleben-Straße  
Drosselkamp  
Dünenweg

Eckermannstraße  
Eichenkamp  
Eichhörnchenweg  
Eichstraße  
Elbinger Straße  
Ellerndamm  
Elisabeth-Selbert-Straße  
Emil-Nolde-Straße  
Erhardweg  
Erich-Ollenhauer-Weg 1 - 29, 2 – 6  
Ernst-Abbe-Straße  
Ernst-Barlach-Straße  
Ernst-Behrens-Straße  
Esmarchstraße

Falkenweg  
Fanny-Mendelssohn-Straße  
Fasanenweg  
Fehrsstraße  
Feldstraße  
Ferdinand-Hanssen-Weg  
Finaleweg  
Finkentieg  
Fischerweg  
Flamweg  
Florapromenade  
Förstkamp  
Franz-Marc-Straße  
Friedensallee 1 - 37, 2 - 68, 92 - 110  
Friedenstraße  
Friedrich-Engels-Straße  
Friedrich-Naumann-Weg  
Fritz-Erler-Weg  
Fritz-Reuter-Straße  
Fritz-Straßmann-Straße  
Fritz-Thiedemann-Weg  
Fröbelstraße  
Fuchsberger Allee 5 - 15, 4 - 40  
Fuchsberger Damm

Gärtnerstraße  
Gartenweg  
Geelbeksdamm 1 - 51, 2, 44 - 62  
Gerberstraße  
Gerhardstraße  
Gerhard-Schröder-Straße  
Gerlingweg  
Geschwister-Scholl-Straße  
Ginsterweg  
Godewindweg  
Goethestraße



Goldbekstraße  
Gooskamp  
Gorch-Fock-Straße  
Grenzweg (östliche Seite)  
Grönlandstraße  
Grüppfotsgang  
Gustav-Heinemann-Straße

Habichtweg  
Haderslebener Straße  
Hafenstraße  
Haferkamp  
Hainholter Ohr  
Hainholz  
Hainholzer Damm  
Hainholzer Schulstraße  
Hamburger Straße 1 - 211, 2 – 190  
Hamsterweg  
Hans-Böckler-Straße  
Hasenbusch 1 - 37, 36, 50, 52  
Hebbelplatz  
Hebbelstraße  
Hedwig-Kreutzfeldt-Weg  
Heidkamp  
Heidkoppelweg 3 - 19, 2 - 12  
Heidmühlenweg  
Heinrich-Böll-Straße  
Heinrich-Hauschildt-Straße  
Heinrich-Hertz-Straße 1, 7, 4 - 12 a, 16 - 32, 32 a  
Heinrich-von-Brentano-Weg  
Heinrich-Wagner-Straße  
Heinrichstraße  
Helene-Wessel-Straße  
Helgoländer Straße  
Henri-Dunant-Ring  
Hermann-Ehlers-Weg  
Hermann-Sudermann-Allee  
Hermann-Weyl-Straße  
Hermelinweg  
Heussweg  
Hintersteig  
Hinterstraße  
Högertwiete  
Höselweg  
Hogenkamp  
Holstenplatz  
Holstenstraße  
Holunderstraße  
Holzweg  
Hoyestraße

Ittisweg  
Ingeborg-Bachmann-Weg  
Ingwer-Paulsen-Straße  
Irena-Sendler-Straße

Jahnstraße  
Johannesstraße  
Jündewatter Straße



Jürgenstraße  
Julius-Leber-Straße  
Justus-von-Liebig-Straße

Käppen-Meyn-Platz  
Käthe-Kollwitz-Platz  
Käthe-Mensing-Straße  
Kalberhörn  
Kaltenhof 1 - 33, 2 - 36, 40 - 50, 70  
Kaltenweide 5-221, 243, 247-263, 2-204, 224, 228-260  
Kantstraße  
Karl-Carstens-Ring  
Karl-Ernst-Levy-Weg  
Karlsbader Straße  
Kiefernweg  
Kielöhr  
Kirchenstraße  
Klaus-Groth-Promenade 2-28, 44, 44a, 9-19, 41-45a  
Klein Nordender Weg 1 - 17  
Kleine Gärtnerstraße 9  
Kleiststraße  
Klostersande  
Köhnholz 1 - 55, 2 - 118  
Köllner Chaussee  
Königsberger Straße  
Königstraße  
Kolberger Straße  
Konrad-Struve-Straße  
Koppeldamm  
Krückauweg  
Krumme Straße  
Kurt-Tucholsky-Weg  
Kurt-Wagener-Straße

Lange Straße  
Langelohe  
Langenmoor  
Lehmhörn  
Lehmkuhlen  
Lerchenstraße 73 - 79, 60  
Lessingstraße  
Lieth 1 - 59, 2 - 74  
Liether Feldstraße 1-33, 33a-c, 2-34, 34a  
Liethmoor 1 - 53, 2 - 62  
Liliencronstraße  
Lindenstraße  
Lise-Meitner-Straße  
Lönsweg  
Lornsenstraße  
Louis-Mendel-Straße  
Louise-Schroeder-Straße  
Ludwig-Meyn-Straße  
Luise-Schenck-Weg  
Lütt Bookhorstweg 1 – 9  
Lupinenweg  
Maashödentierte  
Margarethenstraße  
Maria-Dettmann-Weg  
Marie-Curie-Straße



Marie-Juchacz-Straße  
Marktstraße  
Martin-Niemöller-Straße  
Mathilde-Röben-Straße  
Matthias-Kahlke-Promenade  
Matthias-Kruse-Straße  
Max-Beckmann-Platz  
Max-Liebermann-Straße  
Max-Planck-Straße  
Max-Slevogt-Straße  
Mehlbeerenweg  
Meisenweg  
Melkstroot  
Memeler Straße  
Meteorstraße  
Mildred-Scheel-Weg  
Mittelskamp  
Mittelweg  
Moltkestraße  
Mommсенstraße  
Moordamm  
Morthorststraße  
Mozartstraße  
Mühlendamm  
Mühlenkamp  
Mühlenstraße

Neue Straße  
Neukoppel  
Nibelungenring  
Niedernmoorstraße  
Nordender Weg 1 - 19, 2 - 24 b  
Norderstraße  
Nordufer

Olekamp  
Ollerlohstraße 1 - 27 d, 2 - 76  
Ollnsstraße  
Op de Högt 1 - 55, 2 - 22  
Op de Loh  
Op'n Knüll  
Osterfeld  
Ostlandring  
Otto-Hahn-Straße

Panjestraße  
Papenhöhe 1, 159 -169, 14, 18, 158 - 172  
Pappelweg  
Parallelstraße  
Parkweg  
Paula-Modersohn-Becker-Weg  
Paul-Junge-Straße  
Paul-Klee-Straße  
Paul-Löbe-Weg  
Peltzerberg  
Peter-Boldt-Straße  
Peter-Kölln-Straße  
Peter-Meyn-Straße  
Peterstraße



Philosophenweg  
Platanenweg  
Plinkstraße 29 - 139, 22 - 58 c, 72 - 80  
Probstendamm

Querweg

Raboisenstraße  
Ramskamp 1 a, 1 - 17, 29 - 87, 93 - 105, 2 a, 2 - 24, 54, 58 - 70, 96 - 104  
Rantzauweg  
Reeperbahn  
Rehmkestraße  
Rehstieg  
Reichenstraße  
Reinhold-Maier-Weg  
Reinhold-Jürgensen-Platz  
Rethfeld  
Rethfelder Ring  
Rethfelder Straße  
Retinastraße  
Reventlowstraße  
Richard-Drews-Weg  
Ringstraße  
Robbenschlägerweg  
Robert-Bosch-Straße  
Roggenweg  
Roonstraße  
Rosenstraße  
Rudolf-Diesel-Straße  
Rudolf-Maaßen-Weg

Saarlandhof  
Sägeberg  
Sandberg  
Sandhöhe  
Schanzenstraße  
Schauenburgerstraße  
Schilfweg  
Schillerstraße  
Schinkelstraße  
Schleusengraben  
Schloßstraße  
Schlurrehm  
Schneiderkamp  
Schönaich-Carolath-Straße  
Schooltwiete  
Schubertstraße  
Schulstraße  
Schumacherstraße  
Sibirien 1 - 21, 2 - 6  
Sonneck  
Spargelweg  
Sperberweg  
Spitzweg  
Stargarder Straße  
Steindamm  
Stettiner Straße  
Stormstraße  
Straatkoppel 1 - 9, 2 - 32



Strawinskystraße  
Stubbenhuk  
Süderstraße  
Südufer  
Talkline-Platz  
Teichweg  
Thomas-Mann-Straße  
Tilsiter Weg  
Timm-Kröger-Straße  
Tondernstraße  
Turnstraße

Uferkamp  
Uhlenhorst  
Ulmenweg

Von-Aspern-Straße  
Vordersteig  
Vormstegen  
Voßkuhlen 1 - 7, 2 - 8

Wacholderweg  
Waldweg 1 - 11, 2 - 28  
Walfängerstraße  
Wasserstraße 1 - 23, 2 - 12  
Weberstraße  
Wedenkamp  
Weidenstraße  
Wenzel-Hablik-Straße  
Werner-von-Siemens-Straße  
Westerstraße 1 - 19, 2 - 126  
Wiesengrund  
Wilhelm-Busch-Weg  
Wilhelm-Eckmann-Weg  
Wilhelmstraße 1-51, 59, 67-71, 71a-c, 6-62  
Wilhelmshöhe  
Wisch 20, 28 - 30  
Wittenberger Straße  
Wrangelpromenade 1 - 97 b, 4 - 100

Zeppelinplatz  
Zum Horster Graben  
Zum Krückapark  
Zur Heidmühle  
Zur Schlangenu

(2) Die Grenze des Geltungsbereiches ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1: 10.000 durch Umrandung gekennzeichnet. Die Grenze verläuft an der dem Geltungsbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zugewandten Seite der Umrandung. Die Karte kann im Rathaus der Stadt Elmshorn während der Dienstzeit eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm (etwa 23 cm Stammdurchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden. Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 70 cm beträgt, wobei der stärkste Stamm mindestens 40 cm Umfang (etwa 13 cm Stammdurchmesser) haben muss. Eiben und Stechpalmen sind bereits ab einem Stammumfang von mindestens 40 cm (etwa 13 cm Stammdurchmesser) geschützt. Außerdem sind die Bäume geschützt, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder als Ersatzpflanzungen (§ 7 Abs. 2) gelten.



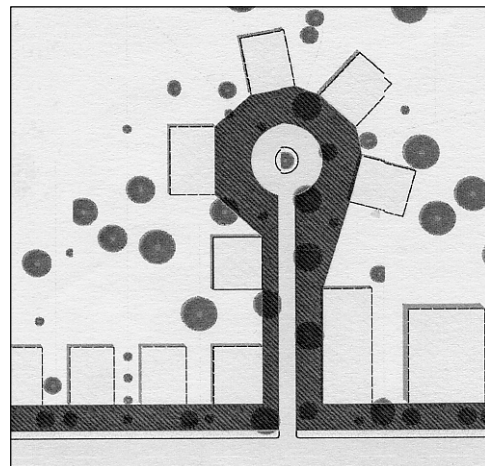


(4) Ausgenommen vom Schutz dieser Satzung sind:

- Obstbäume mit Ausnahme von Nussbäumen
- verkäufliche Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
- Bäume auf Kleingartenparzellen
- Pappeln, Fichten und Birken
- Bäume, die auf ausschließlich der Wohnnutzung dienenden Grundstücken, nicht in den Vorgärten stehen.

Definition Vorgarten:

nicht überbaubarer bzw. nicht überbauter Grundstücksstreifen zwischen Hauptgebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen = halböffentlicher Übergangsbereich entlang vorderer Baugrenzen. Hierzu gehören auch der jeweils verlängerte Streifen bis zur Grundstücks- / Nachbargrenze (Grenzabstand) sowie ggf. der Seitenstreifen eines Eckgrundstücks (siehe auch nachfolgende Prinzipskizzen).



### **§ 3** **Schutzbestimmungen**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern. Geschützte Bäume sind vielmehr zu pflegen und zu erhalten.

(2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere

1. das Befestigen der Bodendecke mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe wie z. B. Streusalz und Öle,
4. das Beschädigen der Rinde,
5. das Verdichten des Bodens durch Beparken o. Ä.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum behindern.

(4) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Bei einer fachgerechten Pflege sind die Vorga-



ben nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV)“ von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zugrunde zu legen. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Abs. 1 gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die auf andere Weise nicht durchgeführt werden können (z. B. Bau von Straßen und Wegen, Verlegung und Wartung von Leitungen). Die Beeinträchtigungen geschützter Bäume sind dabei auf das zur Durchführung der Maßnahme unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Stadt Elmshorn ist im Vorwege über jede geplante Maßnahme zu informieren.

#### **§ 4**

##### **Duldung von Erhaltungsmaßnahmen**

Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Nutzungsberechtigte hat Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die auf Kosten Dritter an geschützten Bäumen vorgenommen werden, zu dulden, falls ihr oder ihm selbst die Durchführung dieser Maßnahmen nicht zugemutet werden kann.

#### **§ 5**

##### **Ausnahmen**

(1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann oder
5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
6. ein Baum nach fachgerechter Beratung auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers auf dem Grundstück verpflanzt werden kann. Das Gutachten über die Beratung ist dem Amt für Stadtentwicklung zur Prüfung vorzulegen;

und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

(2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

#### **§ 6**

##### **Antragsunterlagen und zuständige Behörde**

(1) Eine Ausnahme ist bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag muss begründet werden.

(2) Antragsberechtigt ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Nießbraucherin oder der Nießbraucher sowie eine Dritte oder ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Nießbraucherin oder des Nießbrauchers.

(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.



(4) Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Darüber hinaus muss die untere Naturschutzbehörde zustimmen.

## **§ 7**

### **Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen**

(1) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

(2) Mit der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes angemessenen Ersatz zu pflanzen. Die Auflage gilt dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen ist. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann von der Stadt Elmshorn auferlegt werden, statt der Ersatzpflanzung eine Zahlung eines dem Wert der Ersatzpflanzung entsprechenden Geldbetrages an die Stadt zu leisten.

(3) Für jeden gefälltten Baum ist als Ersatz ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm, zu pflanzen.

(4) Hat die Stadt Elmshorn der Antragstellerin oder dem Antragsteller auferlegt, statt der Ersatzpflanzung eine Ersatzzahlung vorzunehmen, bemisst sich die Höhe der Ersatzzahlung nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegepauschale von 35% des Nettoerwerbspreises.

(5) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

## **§ 8**

### **Folgenbeseitigung**

Wer als Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis geschützte Bäume beseitigt oder zerstört, ist zur Folgenbeseitigung oder zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Dabei ist je angefangene 10 cm Stammdurchmesser eines entfernten Baumes (§ 2 Abs. 3) ein Ersatzbaum zu pflanzen und zu erhalten. Anstelle der Ersatzpflanzung kann von der Stadt ein angemessener Geldbetrag verlangt werden. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder zur Geldzahlung entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und nach § 5 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vorliegen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 26 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Erreichung des Schutzes des Baumbestandes erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtigen Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG zu erheben.



(2) Die Daten werden aus Katasterunterlagen, Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, den 08.07.1998, 26.02.1999, 29.10.2009, 29.06.2011 und 13.04.2018

Hatje  
Bürgermeister